
Aufgrund von §§ 4 i. V. m. 6 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch das Gesetz am 27.06.2023 (GBl. S. 229) hat der Gemeinderat Willstätt am 02.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

Satzung für die Verwendung des Wappens und weiterer Hoheitszeichen der Gemeinde Willstätt vom 12.10.2024 (Wappensatzung)

In der Satzung wird zur besseren Lesbarkeit auf die Nennung verschiedener Geschlechter oder Mischformen und sonstige die Vielfalt der Geschlechter darstellende Ausdrucksweisen verzichtet. Deswegen wird hier nur die männliche Form verwendet. In allen Fällen sind jeweils alle Geschlechter angesprochen. Die Gemeinde Willstätt befürwortet ausdrücklich die Gleichbehandlung aller Geschlechter.

§1 Anwendungsbereich

Die folgenden Vorschriften regeln die Darstellung und die Verwendung des Wappens sowie des Logos der Gemeinde Willstätt. Dem Wappen und Logo stehen solche Darstellungen gleich, die ihm zum Verwechseln ähnlich sind.

§ 2 Darstellung und Führung des Wappens sowie der kommunalen Hoheitszeichen

1. Die Gemeinde Willstätt und deren Ortsteile führt die in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Wappen und Hoheitszeichen sowie das Logo im Rahmen des Corporate Designs.
2. Zur Führung von Wappen, Hoheitszeichen und Logo ist ausschließlich die Gemeinde Willstätt berechtigt.

§ 3 Verwendung des Wappens und der Hoheitszeichen

1. Jede Verwendung des Wappens, der Hoheitszeichen und des Logos durch Dritte bedarf einer Genehmigung durch die Gemeinde Willstätt.
2. Die ausschließlich private Nutzung des Wappens auf dem eigenen Grundstück oder am privaten Eigentum (z. B. Wappen an der Hausfassade, Fahne im Garten, Aufkleber auf dem Auto) kann in der Regel ohne Genehmigung erfolgen.
3. Die Genehmigung zur Verwendung soll primär für ideelle, gemeinnützige oder wohltätige Zwecke sowie zur Förderung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements erfolgen. Darüber hinaus gehende Nutzungen können genehmigt werden, wenn der Zweck im Interesse der Gemeinde oder ihrer Bevölkerung liegt.
4. Für politische oder gewerbliche Zwecke wird keine Genehmigung erteilt.

**Satzung für die Verwendung des Wappens und weiterer
Hoheitszeichen der Gemeinde Willstätt vom 12.10.2024
(Wappensatzung)**

Beschluss am 02.10.2024

5. Der Antrag auf Genehmigung der Verwendung des Wappens, der Hoheitszeichen oder des Logos ist mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich bei der Gemeinde Willstätt unter Angabe des Zwecks und der beabsichtigten Verwendungsdauer einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Hauptamt.
6. Die Genehmigung soll nur solchen Antragstellern gewährt werden, die ihren Sitz in Willstätt haben oder in besonderer Beziehung zu Willstätt stehen und die Gewähr dafür bieten, dass die Verwendung das Ansehen der Gemeinde nicht gefährdet oder schädigt.
7. Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn die Verwendung des Wappens, der Hoheitszeichen oder des Logos unzulässiger Weise den Anschein eines amtlichen Charakters eines Schreibens, Auftritts oder sonstiger Handlung entstehen lässt.
8. Eine unberechtigte Verwendung des Wappens, der Hoheitszeichen oder des Logos liegt insbesondere dann vor, wenn durch Dritte das Wappen oder die Hoheitszeichen in veränderter Form verwendet wird und deshalb eine Verwechslung nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 4 Widerruf der Genehmigung

1. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn
 - a. die durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschritten oder die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden.
 - b. die Voraussetzungen für die Genehmigung weggefallen sind.
 - c. eine gegebenenfalls erhobene Gebühr für die Verwendung nicht rechtzeitig entrichtet wird.
2. Im Falle des Widerrufs der Genehmigung besteht kein Anspruch auf eine etwaige Entschädigung oder Schadensersatz.

§ 5 Gebühren

Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Verwendung von Wappen und Hoheitszeichen wird eine Gebühr erhoben. Diese richtet sich nach den allgemeinen Verwaltungsgebühren der Gemeinde Willstätt.

§ 6 Missbrauch

1. Die Gemeinde behält sich vor, den unerlaubten Gebrauch des Wappens oder Hoheitszeichen zivilrechtlich gegebenenfalls auch strafrechtlich zu verfolgen.
2. Im Falle eines Missbrauchs des Wappens ohne Genehmigung besteht kein Anspruch auf eine etwaige Entschädigung oder Schadensersatz.
3. Bereits erfolgte Nutzungen des Wappens, der Hoheitszeichen oder des Logos sowie Teile daraus sind innerhalb von 6 Monaten ab Inkrafttreten dieser Satzung dem zuständigen Amt anzuzeigen und eine Genehmigung zu beantragen. Bis zu einer finalen Entscheidung über eine Genehmigung findet § 6 Abs. 1 in diesen Fällen keine Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

**Satzung für die Verwendung des Wappens und weiterer
Hoheitszeichen der Gemeinde Willstätt vom 12.10.2024
(Wappensatzung)**
Beschluss am 02.10.2024

Diese Satzung tritt am Tag nach deren Bekanntgabe in Kraft.

Willstätt, 08.10.2024



Tobias Fahrner
Erster Bürgermeister-Stellvertreter

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

**Satzung für die Verwendung des Wappens und weiterer
Hoheitszeichen der Gemeinde Willstätt vom 12.10.2024
(Wappensatzung)**
Beschluss am 02.10.2024

Bekanntmachungshinweis

Die vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 27.10.1981 durch Einrücken in das Verkündigungsblatt der Gemeinde Willstätt am 11.10.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde am 14.10.2024 der Rechtsaufsichtsbehörde, Kommunalamt des Landratsamtes Ortenaukreis, angezeigt.

Willstätt, 14.10.2024



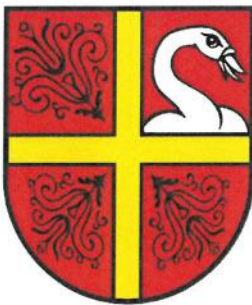
Tobias Fahrner
Erster Bürgermeister-Stellvertreter



Anlage zur Satzung für die Verwendung des Wappens und weiterer Hoheitszeichen der Gemeinde Willstätt vom 12.10.2024 (Wappensatzung)
Beschluss am 02.10.2024

Anlage
zur Satzung für die Verwendung des Wappens und weiterer Hoheitszeichen der Gemeinde Willstätt vom 12.10.2024
(Wappensatzung)

1. Wappen der Gemeinde Willstätt



Farbdarstellung



Schwarz-Weiß-Darstellung

2. Wappen der Ortsteile

2.1. Eckartsweier



Farbdarstellung



Schwarz-Weiß-Darstellung

2.2. Hesselhurst



Schwarz-Weiß-Darstellung (Wappen enthält keine Farben)

Anlage zur Satzung für die Verwendung des Wappens
und weiterer Hoheitszeichen der Gemeinde Willstätt
vom 12.10.2024 (Wappensatzung)
Beschluss am 02.10.2024

2.3. Legelshurst



Farbdarstellung



Schwarz-Weiß-Darstellung

2.4. Sand



Farbdarstellung



Schwarz-Weiß-Darstellung

2.5. Willstätt

Das Wappen des Ortsteils Willstätt entspricht dem Wappen der Gemeinde Willstätt, wie unter 1. dargestellt.

3. Logo der Gemeinde Willstätt



Farbdarstellung



Schwarz-Weiß-Darstellung